

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0 der RWTH Aachen,
Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr.	615	28.03.2001	Redaktion: I. Wilkening
S.	3231 - 3246		Telefon: 80-4040

Studienordnung
für den Magisterstudiengang Betriebspädagogik
mit dem Abschluss
Magistra Artium bzw. Magister Artium (M.A.)
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen
Vom 8. Dezember 2000

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule (RWTH) die folgende Studienordnung der Hochschule erlassen:

INHALTSVERZEICHNIS

I Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Gliederung und Umfang des Studiums
- § 6 Lehr- und Lernformen
- § 7 Leistungsnachweise
- § 8 Teilnahmenachweise
- § 9 Fachübergreifende Lehrveranstaltungen und Praktika
- § 10 Prüfungen
- § 11 Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 12 Studienberatung, Informationsveranstaltungen, Erstsemestertutorien, Förderung
- § 13 Studienplan

II Grundstudium

- § 14 Aufbau des Grundstudiums
- § 15 Inhalte des Grundstudiums
- § 16 Leistungsnachweise und Teilnahmenachweis des Grundstudiums
- § 17 Zwischenprüfung

III Hauptstudium

- § 18 Aufbau des Hauptstudiums
- § 19 Inhalte des Hauptstudiums
- § 20 Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise des Hauptstudiums
- § 21 Magisterprüfung

IV Schlussbestimmungen

- § 22 Weiterbildung, Promotion
- § 23 Übergangsbestimmungen
- § 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage:

Studienplan

Anhang:

Adressenliste

I Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Masterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der RWTH (MPO) vom 29. Januar 1998 (GABl. NRW. 2 S. 522, ber. 1999 S. 56, Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 488 S. 1787, Nr. 495 S. 1788), geändert durch Satzung vom 26. Juli 1999 (GABl. NRW. 2 S. 853, Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 536 S. 2199), Ziele, Inhalte und Aufbau des Masterstudiums für das Fach Betriebspädagogik als Haupt- und Nebenfach.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Studium soll die Studierenden zu wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischer Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigen. Bei der Auswahl der Studieninhalte sollen die Anforderungen der Berufswelt und deren Veränderungen berücksichtigt werden. Darüber hinaus soll das Masterstudium die Fähigkeit zu interdisziplinärem Denken entwickeln.
- (2) Das Studium der Betriebspädagogik behandelt Qualifizierungsprozesse im Hinblick auf Arbeit und Beruf in einer zunehmend wirtschaftlich und technisch geprägten Welt. Das Studium soll insbesondere
 - Kenntnisse über die komplexen Bedingungsbeziehungen vermitteln, die im Kontext von Qualifizierungsmaßnahmen im und für das Berufs- und Wirtschaftsleben auftreten;
 - mit den Methoden, Konzepten und Theorien der Betriebspädagogik so vertraut machen, dass sowohl Qualifizierungsstrategien als auch Forschungsergebnisse selbständig erarbeitet, unter theoretisch-methodischen Gesichtspunkten kritisch beurteilt und insbesondere für die betriebliche Praxis nutzbar gemacht sowie kompetent und verantwortungsbewusst angewandt werden können.
- (3) Empfohlen wird
 - der Erwerb von Zusatzqualifikationen, die der Persönlichkeitsbildung und der Entwicklung von Sozialkompetenz dienen (z.B. in Gruppendynamik, Supervision, Gesprächstherapie o.ä.),
 - der Erwerb von Erfahrungen in einer Bildungsabteilung eines Betriebes, einer Institution oder einer Organisation im Ausland,
 - die Vertiefung von Fremdsprachenkenntnissen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung zum Studium des Fachs Betriebspädagogik ist die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung. Anfragen nach den Bewerbungsmodalitäten sollten spätestens fünf Monate vor dem beabsichtigten Studienbeginn an das Studierendensekretariat der RWTH (Anhang) gerichtet werden. Ausländische Studienbewerberinnen bzw. -bewerber, die nicht in Besitz der deutschen Hochschulreife sind, wenden sich an das Akademische Auslandsamt (Anhang).
- (2) Bei fehlender Hochschulreife kann die Zulassung zum Studium, allerdings nur für ein höheres Semester, auch aufgrund einer bestandenen Einstufungsprüfung erfolgen. Informationen hierzu sind beim Studierendensekretariat erhältlich.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl im Sommersemester als auch im Wintersemester begonnen werden. Empfohlen wird die Aufnahme des Studiums im Wintersemester.

§ 5 Gliederung und Umfang des Studiums

- (1) Das Magisterstudium umfasst das Studium in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern bzw. in zwei Hauptfächern. Das Studium gliedert sich in ein Grund- und ein daran anschließendes Hauptstudium mit einer Regelstudienzeit von neun Semestern. Die Regelstudienzeit bezeichnet die Studiendauer, in der ein berufsqualifizierender Studienabschluss erreicht werden kann; sie umfasst daher sowohl die Studienzeit als auch den Zeitaufwand für das Ablegen von Prüfungen einschließlich der Anfertigung der Magisterarbeit. Der Studienumfang beträgt höchstens 150 Semesterwochenstunden (SWS). Der Studienumfang ist abhängig von der gewählten Fächerkombination (vgl. § 4 MPO). Eine SWS entspricht einer 45-minütigen Lehrveranstaltung pro Woche während der Vorlesungszeit eines Semesters. Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (2) Als Haupt- oder Nebenfächer können die in § 3 Abs. 1 MPO genannten Fächer gewählt werden. Auf Antrag und mit Zustimmung des Magisterprüfungsausschusses können als Nebenfächer auch andere Studienfächer zugelassen werden, die in einem anderen Fachbereich der RWTH oder an einer anderen universitären Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) vertreten sind. Darüber hinaus können gemäß § 24 MPO Zusatzfächer gewählt werden. Deren Studienumfang und Studieninhalte sowie Prüfungsumfang und Prüfungsinhalte entsprechen denen von Nebenfächern.
- (3) Der Studienumfang im Fach Betriebspädagogik beträgt im Hauptfach 54 SWS, im Nebenfach 36 SWS.
- (4) Das Grundstudium im Fach Betriebspädagogik umfasst im Haupt- und Nebenfach je 23 SWS und schließt mit der Zwischenprüfung ab.
- (5) Das Hauptstudium im Fach Betriebspädagogik umfasst im Hauptfach 31 SWS, im Nebenfach 13 SWS. Das Hauptstudium schließt mit der Magisterprüfung ab.
- (6) Zusätzlich sind fachübergreifende Lehrveranstaltungen im Umfang von neun SWS zu besuchen.
- (7) Pflichtfächer sind solche Veranstaltungen, die gemäß Studienordnung von allen Studierenden des jeweiligen Studiengangs zu besuchen sind. Bei Wahlpflichtveranstaltungen sind Veranstaltungen aus einem vorgegebenen Gebietskatalog zu wählen. Wahlfächer können frei aus dem Lehrangebot der Hochschule gewählt werden.

§ 6 Lehr- und Lernformen

Die für das Studium vorwiegend in Betracht kommenden Lehrveranstaltungen werden in folgenden Formen durchgeführt:

- Vorlesung
Zusammenhängende Darstellung von Fachwissen einschließlich der Behandlung fachspezifischer Methoden zur Vermittlung eines Überblicks und von grundlegenden Zusammenhängen. Ein individuelles Nacharbeiten mit Hilfe von Lehrbüchern wird erwartet.
- Seminar
Erarbeitung komplexer Fragestellungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse.

- Hauptseminar
Erarbeitung von komplexen Problemstellungen und Vertiefung exemplarischer Kenntnisse zwecks Befähigung zur selbständigen Bearbeitung wissenschaftlicher Themen. Fachliche Grundkenntnisse werden vorausgesetzt.
- Kolloquien
Diskussionsveranstaltungen, in denen in Ergänzung der übrigen Veranstaltungen vor allem aktuelle, fächerübergreifende bzw. prüfungsvorbereitende Themenstellungen oder neuere Fachliteratur behandelt werden.

Diese Zusammenstellung schließt andere Veranstaltungsformen nicht aus.

§ 7 Leistungsnachweise

- (1) Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über eine nach der MPO als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung bzw. die Magisterprüfung geforderte individuelle Studienleistung. Im Studium der Betriebspädagogik werden Leistungsnachweise durch Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen, Referate oder Hausarbeiten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erbracht.
 - In den Klausurarbeiten soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er in angemessener Zeit und unter Verwendung der von der Prüferin bzw. von dem Prüfer zugelassenen Hilfsmittel mit den geläufigen Methoden des Faches Probleme erkennen und Wege zu ihrer Lösung finden kann. Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt höchstens drei Stunden.
 - In mündlichen Prüfungen soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er im Gespräch mit der Prüferin bzw. dem Prüfer und weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Kolloquiums Zusammenhänge des Faches erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.
 - Ein Referat ist ein Vortrag von mindestens 20 und höchstens 45 Minuten Dauer auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung von etwa 20 bis 30 Seiten. Dabei soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er zur wissenschaftlichen Bearbeitung eines Themas unter Berücksichtigung der Zusammenhänge des Faches in der Lage ist und dieses angemessen präsentieren kann. Die schriftliche Ausarbeitung des Referats ist spätestens eine Woche vor dem Referatsvortrag der Seminarleitung vorzulegen.
 - In den Hausarbeiten soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er selbständig und unter Heranziehen der einschlägigen Hilfsmittel Probleme des Faches schriftlich bearbeiten und den Inhalt angemessen darstellen kann. Der Umfang einer Hausarbeit liegt in der Regel zwischen 15 und 30 Seiten. Er sollte 40 Seiten nicht überschreiten.
- (2) Zu Beginn jeder Lehrveranstaltung ist festzulegen, welche Leistungen für den Erwerb eines Leistungsnachweises zu erbringen sind.
- (3) Leistungsnachweise werden mit einer Bewertung versehen; die Bewertung wird nach spätestens sechs Wochen mitgeteilt. Wird eine Leistung nicht mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet, wird Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben, sofern der Leistungsnachweis auf der Basis eines Referats gemäß Absatz 1 vergeben wird. Die Anzahl der Versuche zum Erwerb eines Leistungsnachweises ist nicht limitiert.
- (4) Konnte der Leistungsnachweis aus triftigen Gründen, z. B. Krankheit, nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erbracht werden, sind Wiederholungsmöglichkeiten innerhalb desselben Semesters einzuräumen.

§ 8 Teilnahmenachweise

Für Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich können Teilnahmenachweise vorgesehen werden. Diese bescheinigen eine aktiv unterstützende Teilnahme. Eine Bewertung im Sinne einer Benotung ist ausgeschlossen. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die durch den Teilnahmenachweis bestätigt wird, ist Zulassungsvoraussetzung für die Magisterprüfung.

§ 9 Fachübergreifende Lehrveranstaltungen und Praktika

- (1) Gemäß § 4 Abs. 2 und 5 der MPO sind fachübergreifende Lehrveranstaltungen vorgesehen.
- (2) Für Studierende des Studiengangs Betriebspädagogik als Haupt- und Nebenfach sind zwei Praktika verbindlich. Ein erstes orientierendes Praktikum ist bis zur Anmeldung zur Zwischenprüfung nachzuweisen. Es soll erste Arbeitserfahrungen und einen Einblick in die Arbeitswelt vermitteln. Es umfasst insgesamt drei Monate. Ein zweites betriebspädagogisches Praktikum ist bis zur Anmeldung zur Magisterprüfung nachzuweisen. Es ist in der Bildungsabteilung eines Unternehmens zu absolvieren. In ihm sollen betriebspädagogische Aufgaben mit Hilfe von Kenntnissen und Fertigkeiten aus dem Studium des Faches Betriebspädagogik bearbeitet werden. Es umfasst insgesamt drei Monate. Vor Antritt der Praktika ist ein Gespräch mit der bzw. dem Praktikumsbeauftragten des Lehrstuhls für Berufs- und Wirtschaftspädagogik zu führen. Ziel der Praktika ist es, einen Einblick in ein potentielles Berufsfeld zu gewinnen. Dabei kann auf Angebote des Praktikumsbüros der Philosophischen Fakultät zurückgegriffen werden. Eigeninitiativen sind sehr erwünscht. Auf der Basis der Bescheinigung durch die Einrichtung, bei der ein Praktikum durchgeführt wurde, wird eine Teilnahmebescheinigung von der bzw. dem Praktikumsbeauftragten des Lehrstuhls für Berufs- und Wirtschaftspädagogik ausgestellt; sie ist bei der Anmeldung zur Zwischen- bzw. Magisterprüfung vorzulegen.

§ 10 Prüfungen

- (1) Die Zwischenprüfung kann im Fach Betriebspädagogik studienbegleitend durchgeführt werden und besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Teilprüfung.
- (2) Die Anmeldung zur Zwischenprüfung im Fach Betriebspädagogik erfolgt bei der bzw. dem Zwischenprüfungsbeauftragten am Lehrstuhl für Berufs- und Wirtschaftspädagogik in der letzten Woche der Vorlesungszeit. Die Klausurarbeiten finden in der Regel sechs Wochen nach der Anmeldung statt, die mündlichen Prüfungen in der Regel zu Beginn der darauf folgenden Vorlesungszeit.
- (3) Die Magisterprüfung im Fach Betriebspädagogik kann studienbegleitend durchgeführt werden und besteht im Hauptfach aus der Magisterarbeit, einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung, im Nebenfach aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.
- (4) Die Klausurarbeiten der Magisterprüfung werden pro Semester an mindestens zwei Terminen durchgeführt; diese werden mindestens sechs Monate vorher durch Aushang bekannt gegeben. Mündliche Prüfungstermine werden in Absprache mit der Prüferin bzw. dem Prüfer individuell festgelegt.

§ 11 Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Kriterium für die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen ist die Gleichwertigkeit. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an universitären Hochschulen im Geltungsbereich des HRG erbracht wurden, sind generell gleichwertig. Dasselbe kann auch für Studienzeiten sowie für Studien- und Prüfungsleistungen gelten, die in anderen Studiengängen oder an anderen als universitären Hochschulen im Geltungsbereich des HRG oder an ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen erbracht worden sind.
- (2) Die Anrechnung von im Geltungsbereich des HRG erbrachten Studienzeiten bzw. Studien- oder Prüfungsleistungen erfolgt von Amts wegen. Die entsprechenden Nachweise müssen von der oder dem Studierenden dem Prüfungsausschuss vorgelegt werden. Die Anrechnung von im Ausland erbrachten Studienzeiten, Studien- oder Prüfungsleistungen muss hingegen beantragt werden.
- (3) Die zur Anrechnung notwendigen Feststellungen werden vom Prüfungsausschuss getroffen, ggf. nach Anhörung einer Fachprüferin bzw. eines Fachprüfers.

§ 12 Studienberatung, Informationsveranstaltungen, Erstsemestertutorien, Förderung

- (1) Auskünfte und Beratung in allgemeinen und fachübergreifenden Fragen erteilt die Zentrale Studienberatung (Anhang).
- (2) Allgemeine Auskünfte zum Studium von Ausländerinnen und Ausländern an der RWTH und zum Auslandsstudium deutscher Studierender erteilt das Akademische Auslandsamt (Anhang).
- (3) Die verbindliche Beratung in Fach- und Prüfungsfragen führt, auch für Ausländerinnen und Ausländer, der Lehrstuhl für Berufs- und Wirtschaftspädagogik durch. Weitere Informationen erteilt u. a. das Seniorat für Betriebspädagogik (Anhang).
- (4) Der Lehrstuhl für Berufs- und Wirtschaftspädagogik führt Informationsveranstaltungen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger zu Beginn jedes Semesters durch. Diese Veranstaltungen werden durch besonderen Aushang angekündigt. Darüber hinaus erfolgen in regelmäßigen Abständen Informationsveranstaltungen zu den einzelnen Studienabschnitten.
- (5) Falls die Fachschaft Erstsemestertutorien anbietet, soll die zugehörige Beratung durch Studierende höherer Semester den Anfängerinnen und Anfängern helfen, das Einleben in die noch ungewohnten organisatorischen und sozialen Situationen an der Hochschule und deren Umfeld zu erleichtern. Die Teilnahme an diesen Erstsemestertutorien wird empfohlen.
- (6) Für die Beurteilung der persönlichen Eignung für das Studium sind nach allen Erfahrungen die Art der schulischen Vorbildung und die hierbei erzielten Leistungsnachweise nur unzulängliche Merkmale. Bei Zweifeln an der Eignung sollte möglichst umgehend die Studienberatung des Lehrstuhls für Berufs- und Wirtschaftspädagogik bzw. die Zentrale Studienberatung (Anhang) aufgesucht werden. Dies gilt insbesondere für Empfängerinnen oder Empfänger von BAföG-Förderung, da nach den Bestimmungen des BAföG ein Wechsel bis zum Ende des zweiten Semesters unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist, ein späterer Wechsel zu einem anderen Studiengang in der Regel den Verlust der Förderung zur Folge hat. Auskünfte über Förderung nach dem BAföG erteilt das Studentenwerk (Anhang).

§ 13 Studienplan

Dieser Studienordnung ist ein Studienplan als Anlage beigelegt, der Bestandteil dieser Studienordnung ist.

II Grundstudium

§ 14 Aufbau des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium soll gemäß § 13 Abs. 1 MPO die grundlegenden Inhalte und Methoden des Fachs Betriebspädagogik vermitteln.
- (2) Das Grundstudium schließt mit der Zwischenprüfung ab.

§ 15 Inhalte des Grundstudiums

Das Grundstudium des Fachs Betriebspädagogik umfasst im Haupt- und Nebenfach 23 SWS Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen aus den Bereichen:

- I. Grundlagen der Betriebspädagogik
- II. Informations- und kommunikationstechnische Bildung
- III. Medienpädagogik
- IV. Lehren und Lernen unter betriebspädagogischen Gesichtspunkten
- V. Betriebspädagogische Forschungsmethoden
- VI. Grundlagen der Arbeitswissenschaft

§ 16 Leistungsnachweise und Teilnahmenachweis des Grundstudiums

- (1) Im Grundstudium sind gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 11 Nr. 16 MPO folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

Ein Leistungsnachweis nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten in

- a) Grundlagen der Betriebspädagogik oder
- b) Medienpädagogik sowie

ein Leistungsnachweis in Arbeitswissenschaft.

- (2) Die Leistungsnachweise gemäß Absatz 1 sowie der Teilnahmenachweis über das orientierende Praktikum (§ 9 Abs. 2) sind Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung.

§ 17 Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung bildet den Abschluss des Grundstudiums.
- (2) Die Zwischenprüfung besteht im Haupt- und Nebenfach gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 16 MPO aus einer höchstens zweistündigen Klausurarbeit über betriebspädagogische Forschungsmethoden und Statistik oder ein Thema nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten aus den Bereichen gemäß § 11 Nr. 16.1 MPO (Grundlagen der Betriebspädagogik oder Medienpädagogik), in dem kein Leistungsnachweis erbracht wurde, und einer mündlichen Prüfung im Umfang von höchstens 20 Minuten nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten über folgende Bereiche:
 - a) Informations- und kommunikationstechnische Bildung oder
 - b) Lehren und Lernen unter betriebspädagogischen Gesichtspunkten.

- (3) Die mündliche Prüfung dauert in Haupt- und Nebenfach höchstens 20 Minuten. Die Klausurdauer beträgt in Haupt- und Nebenfach höchstens zwei Stunden.
- (4) Eine Prüfungsleistung, die nicht mindestens mit "ausreichend (4,0)" bewertet wurde, kann zweimal wiederholt werden. Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat sich vor einer Festsetzung der Fachnote „nicht ausreichend“ (5,0) nach der zweiten Wiederholung der schriftlichen Prüfung einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Weiteres regelt § 17 Abs. 2 MPO.
- (5) Die in § 5 Abs. 2 MPO genannten Anmeldefristen sind zu beachten.

III Hauptstudium

§ 18 Aufbau des Hauptstudiums

- (1) Im Hauptstudium werden die im Grundstudium vermittelten inhaltlichen und methodischen Grundlagen in Form einer exemplarischen Vertiefung fortgeführt.
- (2) Das Hauptstudium schließt mit der Magisterprüfung ab.

§ 19 Inhalte des Hauptstudiums

Das Hauptstudium umfasst im

- Hauptfach 31 SWS Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sowie im
- Nebenfach 13 SWS Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen

aus den Bereichen:

- I. Konzepte und Strategien der betrieblichen Bildungsplanung und -verwaltung
- II. Personal-, Organisationsentwicklung und Personalmanagement
- III. Lehren und Lernen im Betrieb
- IV. Betriebspädagogische Diagnostik, Evaluation und Beratung
- V. Rechtsgrundlagen
- VI. Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre; Innovationsmanagement; Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie; Technik-, Arbeits-, Betriebs- und Organisationssoziologie

Weiterer Bestandteil des Hauptstudiums ist eine betriebspädagogische Exkursion.

§ 20 Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise des Hauptstudiums

- (1) Im Hauptstudium des Hauptfachs sind gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 5.16 MPO drei Leistungsnachweise nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten aus drei der folgenden vier Bereiche zu erbringen:
 - I. Konzepte und Strategien der betrieblichen Bildungsplanung und -verwaltung
 - II. Personal-, Organisationsentwicklung und Personalmanagement
 - III. Lehren und Lernen im Betrieb
 - IV. Betriebspädagogische Diagnostik, Evaluation und Beratung

- (2) Im Hauptstudium des Nebenfachs ist gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 5.16 MPO ein Leistungsnachweis nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten aus einem der folgenden vier Bereiche zu erbringen:
- I. Konzepte und Strategien der betrieblichen Bildungsplanung und -verwaltung
 - II. Personal-, Organisationsentwicklung und Personalmanagement
 - III. Lehren und Lernen im Betrieb
 - IV. Betriebspädagogische Diagnostik, Evaluation und Beratung
- (3) Die Leistungsnachweise des Hauptstudiums werden aufgrund von individuell zurechenbaren Leistungen ausgestellt. Sie können erworben werden durch einen Seminarvortrag mit anschließender schriftlicher Ausarbeitung oder eine schriftliche Hausarbeit im Umfang von mindestens 20 Seiten oder eine mündliche Prüfung von 20 bis 30 Minuten oder eine zwei- bis dreistündige Klausur.
- (4) In welcher Form ein Leistungsnachweis zu erbringen ist, wird zu Semesterbeginn für jede Lehrveranstaltung von den Lehrenden festgelegt.
- (5) Die Nachweise gemäß Absatz 1 und 2 sowie die Teilnahmenachweise über eine betriebspädagogische Exkursion (§ 19) sowie über ein betriebspädagogisches Praktikum (9 Abs. 2) sind Voraussetzungen für die endgültige Zulassung zur Magisterprüfung.

§ 21 Magisterprüfung

- (1) Die Magisterprüfung in Betriebspädagogik als Hauptfach besteht aus der Magisterarbeit, einer schriftlichen und mündlichen Prüfung und als Nebenfach aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Über die Reihenfolge der einzelnen Prüfungsleistungen entscheidet die bzw. der Studierende. Empfohlen wird die Reihenfolge Magisterarbeit, Klausurarbeit, mündliche Prüfung.
- (2) Die Kandidatin bzw. der Kandidat soll in der Magisterarbeit die Fähigkeit nachweisen, eine Problemstellung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die Bearbeitungszeit beträgt höchstens vier Monate, bei einem empirischen bzw. experimentellen Thema höchstens sechs Monate. Es kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Magisterprüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu vier Wochen, bei einem empirischen bzw. experimentellen Thema um bis zu sechs Wochen, verlängern. Weitere Einzelheiten regelt § 21 MPO.
- (3) Für die schriftliche und für die mündliche Prüfung des Hauptfachs sind in Absprache mit der Prüferin bzw. dem Prüfer in der Regel vier, im Nebenfach in der Regel drei Themengebiete zu wählen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat in der schriftlichen Prüfung wahlweise ein Themengebiet zu bearbeiten; die übrigen Themengebiete sind Gegenstand der mündlichen Prüfung.
- (4) Die schriftliche Prüfung (Klausurarbeit) dauert vier Zeitstunden.
- (5) Die mündliche Prüfung dauert im Hauptfach 30 bis 45 Minuten, im Nebenfach 20 bis 30 Minuten.
- (6) Alle Fachprüfungen im Rahmen der Magisterprüfung, die nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurden, können zweimal wiederholt werden, die Magisterarbeit kann einmal wiederholt werden. Bei einer Wiederholung der Magisterarbeit kann das Thema nur dann innerhalb eines Monats nach Ausgabe zurückgegeben werden, wenn bei der Anfertigung der nicht mit mindestens "ausreichend (4,0)" bewerteten Magisterarbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde.
- (7) Alle weiteren Regelungen wie Zulassungsvoraussetzungen, Anmeldefristen, Anmeldeverfahren, Prüferwahl sind den entsprechenden Bestimmungen der MPO zu entnehmen.

IV Schlussbestimmungen

§ 22 Weiterbildung, Promotion

- (1) Nach Abschluss des Studium können in Aufbau- und Zusatzstudiengängen weitere wissenschaftliche oder berufliche Qualifikationen erworben werden, sofern die betreffenden Zugangsvoraussetzungen erfüllt werden. Weitere Auskünfte erteilt die Zentrale Studienberatung.
- (2) Nach Abschluss des Studiums besteht die Möglichkeit einer Promotion. Einzelheiten sind der Promotionsordnung der RWTH zu entnehmen.

§ 23 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die vom Sommersemester 1998 an erstmalig für den Magisterstudiengang Betriebspädagogik an der RWTH eingeschrieben worden sind. Falls Studierende gemäß § 32 Abs. 1 der MPO die Anwendung der geltenden MPO beantragen und genehmigt bekommen, so gilt diese Studienordnung auch für diese Studierenden.
- (2) Auf Antrag kann der Magisterprüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät einen Wechsel zu dieser Studienordnung genehmigen. Beim Wechsel werden erbrachte Leistungsnachweise angerechnet.

§ 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Philosophischen Fakultät vom 16.6.1999.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 8.12.2000

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut

Anlage zur Studienordnung
 Studienplan
 Betriebspädagogik Grundstudium

Haupt- und Nebenfach	Bereiche					
	I	II	III	IV	V	VI
23 SWS Gesamtumfang						
Pflicht- und Wahlpflicht (23 SWS)	4	2	4	6	4	3
2 LN	1 LN nach Wahl aus G I oder G III		1 LN nach Wahl aus G I oder G III			1 LN
Zwischenprüfung	<p>Zweistündige Klausur nach Wahl aus Grundlagen der Betriebspädagogik (G I) Medienpädagogik (G III) Betriebspädagogische Forschungsmethoden und Statistik (G V); der LN darf nicht in dem für die Klausur gewählten Bereich erbracht worden sein.</p> <p>Mündliche Prüfung (höchstens 20 Minuten) nach Wahl aus</p> <ul style="list-style-type: none"> • Informations- und kommunikationstechnische Bildung (G II) oder • Lehren und Lernen unter betriebspädagogischen Gesichtspunkten (G IV) 					

Bereiche im Grundstudium (Hauptfach):

- I. Grundlagen der Betriebspädagogik
- II. Informations- und kommunikationstechnische Bildung
- III. Medienpädagogik
- IV. Lehren und Lernen unter betriebspädagogischen Gesichtspunkten
- V. Betriebspädagogische Forschungsmethoden und Statistik
- VI. Grundlagen der Arbeitswissenschaft

Betriebspädagogik Hauptstudium

Hauptfach	Bereiche					
	I	II	III	IV	V	VI
31 SWS Gesamtumfang						
Pflicht und Wahlpflicht (31 SWS)	4	6	7	6	2	6
3 LN	aus drei verschiedenen Bereichen (H I; H II; H III; H IV) je 1 LN nach Wahl					
1 TN	Exkursion					
Magister Prüfung	<ul style="list-style-type: none"> • Magisterarbeit nach Wahl aus einem der Bereiche H I oder H II oder H III oder H IV • vierstündige Klausur • mündliche Prüfung (höchstens 45 Minuten) 					

Bereiche im Hauptstudium (Hauptfach):

- I. Konzepte und Strategien der betrieblichen Bildungsplanung und -verwaltung
- II. Personal-, Organisationsentwicklung und Personalmanagement
- III. Lehren und Lernen im Betrieb
- IV. Betriebspädagogische Diagnostik, Evaluation und Beratung
- V. Rechtsgrundlagen
- VI. Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre; Innovationsmanagement; Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie; Technik-, Arbeits-, Betriebs- und Organisationssoziologie

Betriebspädagogik Hauptstudium

Nebenfach	Bereiche					
	I	II	III	IV	V	VI
13 SWS Gesamtumfang						
Pflicht- und Wahlpflicht (13 SWS)	2	2	3	2	2	2
1 LN	1 LN nach Wahl aus H I oder H II oder H III oder H IV					
1 TN	Exkursion					
Magister Prüfung	<ul style="list-style-type: none"> • vierstündige Klausur • mündliche Prüfung (höchstens 30 Minuten) 					

Bereiche im Hauptstudium (Nebenfach):

- I. Konzepte und Strategien der betrieblichen Bildungsplanung und -verwaltung
- II. Personal-, Organisationsentwicklung und Personalmanagement
- III. Lehren und Lernen im Betrieb
- IV. Betriebspädagogische Diagnostik, Evaluation und Beratung
- V. Rechtsgrundlagen
- VI. Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre; Innovationsmanagement; Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie; Technik-, Arbeits-, Betriebs- und Organisationssoziologie

Anhang
Auskunfts- und Beratungsstellen

Postanschrift der RWTH
Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule
52056 Aachen, Tel.: 0241-801

Philosophische Fakultät
52056 Aachen, Kármánstraße 17/19
Tel.: 0241-806002, 806046

Magisterprüfungsausschuss
c/o Dekanat der Philosophischen Fakultät (Fachbereich 7)
52056 Aachen, Kármánstraße 17/19
Tel.: 0241-806046

Seniorat Betriebspädagogik
seniorat@lbw.rwth-aachen.de
<http://www.rwth-aachen.de/sbp>
Sprechstunden siehe Schaukasten im
Institut für Erziehungswissenschaft
Eilfschornsteinstraße 7, 52056 Aachen

Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)
52062 Aachen, Turmstr. 3
Tel. 0241-80 37 92
Öffnungszeiten: Mo - Fr 11.30 - 14.00 Uhr
in der vorlesungsfreien Zeit nur Di und Do

Abteilung für studentische Angelegenheiten (Studierendensekretariat)
52062 Aachen, Wüllnerstraße 1
Tel: 0241 - 80 40 08/40 09/40 20/40 21/42 14/45 15
Öffnungszeiten: Mo, Di, Do, Fr 09.00-12.00 Uhr und Mi 13.00-16.00 Uhr

Sekretariat des Lehrstuhls für Berufs- und Wirtschaftspädagogik
Eilfschornsteinstraße 7, Tel. 0241-806020
Öffnungszeiten: Mo-Fr 7.30-12.00 Uhr und Mo-Do 13.00-15.30 Uhr

Zentrale Studienberatung

52062 Aachen, Templergraben 83

Tel.: 0241-80 40 50/4051,

Sprechstunden: Mo, Di, Do, Fr 08.30-12.30 Uhr, Mo 15.00-16 Uhr sowie Mi 15.00 - 17.30 Uhr

Zentrales Prüfungsamt

52062 Aachen, Schinkelstr./Ecke Wüllnerstr. (Großes Hörsaalgebäude/Audimax)

Tel.: 0241-804341

Sprechstunden: Mo-Fr. 10.00-12.00 Uhr und Do 14.00-15.30

Studentenwerk Aachen

52062 Aachen, Turmstraße 3

Förderungsabteilung (BaföG): Tel. 0241-888-4-0

Sprechstunden: Mo – Fr 08.00 – 13.00; Mo – Do 14.00 – 16.00 Uhr

Wohnheimverwaltung: Tel. 0241-888-4401/402/404/405

Sprechstunden: Mo-Fr 9.30-12.30 Uhr, Di und Do 14.00 – 15.30 Uhr

Akademisches Auslandsamt

52062 Aachen, Ahornstraße 55

Tel. 0241-804100 - 4108

Sprechstunden: Mo, Di, Do, Fr 10.00-12.00 Uhr

Beratung von schwerbehinderten Studierenden

52056 Aachen, Templergraben 55,

Herr Hohenstein, Dez. 1.0

Tel. 0241-804018

Die Gleichstellungsbeauftragte der RWTH

52062 Aachen, Kármánstraße 9, 3. Etage, Raum 314

Tel. 0241-803576